

## Allgemeine Studienordnung

---

Beschluss des Hochschulrates vom 7. Dezember 2010

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffern 16-18 und 20 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Geltungsbereich   | § 1. Dieser Erlass gilt für die Studiengänge in Sonderpädagogik, in Logopädie, in Psychomotoriktherapie, in Gebärdensprachdolmetschen und in verwandten Gebieten.   |
| Grundlagen        | § 2. Die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend Hochschule) führt Studiengänge gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Ausweisen. Sie berücksichtigt die Vorschriften der eidgenössischen Invalidenversicherung und gegebenenfalls der Krankenkassen über die Zulassung zur Kassenpraxis. |
| Ausbildungsstufen | § 3. Die Hochschule bildet auf der Bachelor- und auf der Masterstufe aus. Die einzelnen Studienreglemente bezeichnen die Ausweise, die erworben werden können.  |

Gliederung und Ausgestaltung des Studiums	§ 4. Einzelne Ausbildungen können als zusätzliche Schwerpunkte im Rahmen des Studiums oder als Zusatz nach abgeschlossenem Studium ausgestaltet sein.
Detailvorschriften	§ 5. Die Dauer des Studiums wie auch die zu belegenden Fächer richten sich nach den einzelnen Studienordnungen.
Organisation	§ 6. <sup>1</sup> Die Ausbildung erfolgt im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium.  <sup>2</sup> Der Beginn der Studiengänge wird in den einzelnen Studienordnungen festgelegt.
Zahl der Studienplätze	§ 7. <sup>1</sup> Der Hochschulrat legt jeweils für eine Periode von mehreren Jahren innerhalb der einzelnen Studiengänge einen Rahmen für die Zahl der Studienplätze fest. Er bestimmt ferner die Anzahl Studierender, die ausnahmsweise ohne Lehrdiplom zum Studium der Sonderpädagogik Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik zugelassen werden.  <sup>2</sup> Die Rektorin/der Rektor kann im Rahmen eines Studienganges zusätzliche Studienplätze einrichten, sofern die Auftraggeberin/der Auftraggeber die anteilmässigen Aufwendungen vollständig übernimmt. Die ordentlichen Kapazitäten dürfen durch die zusätzlichen Studienplätze nicht beeinträchtigt werden.
Vorbildung	§ 8. Die Hochschule bildet aus:  1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für die Vorschulstufe oder für die Volksschulstufe oder eines gleichwertigen Ausweises,  2. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch oder eines kantonal anerkannten Maturitätsausweises,  3. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität,

4. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Fachmittelschule, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären,
5. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie im Zeitpunkt der Anmeldung für die Ausbildung an der Hochschule zu einem Studium an einer Universität zugelassen wären.

Zulassung  
a. Grundsatz

§ 9. <sup>1</sup>Die Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge bestimmen, welche Ausweise den Zugang zu den betreffenden Studiengängen erlauben. Sie können die Zulassung von weiteren Voraussetzungen wie zusätzlicher Ausbildung, Eignung usw. abhängig machen und an das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens knüpfen.

<sup>2</sup>Ferner müssen die je für ein vollzeitliches, für ein teilzeitliches oder für ein berufsbegleitendes Studium besonderen Voraussetzungen erfüllt sein.

<sup>3</sup>Im Übrigen wird zum Studium nur zugelassen, wer unterschriftlich erklärt, dass sie/er im Zeitpunkt der Anmeldung wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen oder mit abhängigen Personen oder wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Kinderpornographie gemäss StGB Art. 197<sup>1</sup> weder im Zentralstrafregister verzeichnet ist noch dass gegen sie/ihn einschlägige Verfahren laufen. Unwahre oder unvollständige Angaben können zur Wegweisung von der Hochschule führen.

<sup>4</sup>Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der Mobilitätsvereinbarungen.

---

<sup>1</sup> SR 311.0.

- b. Kenntnisse der deutschen Sprache
- § 9bis. <sup>2</sup> <sup>1</sup>Eine zweckmässige Absolvierung des beabsichtigten Studienganges setzt hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Diese Voraussetzung wird von Personen, die nicht deutscher Muttersprache sind, erfüllt durch
- a. einen eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch oder durch
  - b. ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch
  - c. einen anderen gleichwertigen Ausweis. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

<sup>2</sup>Der Nachweis ist im Zeitpunkt der Anmeldung zu erbringen.

<sup>3</sup>Die Studienordnungen können im Hinblick auf die Anforderungen der Ausbildung abweichende Regelungen treffen, insbesondere zusätzlich genügende Kenntnisse eines schweizerdeutschen Dialektes voraussetzen.

<sup>4</sup>Die Leiterin/der Leiter des zuständigen Departementes kann in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

<sup>5</sup>Treten nach Studienbeginn erhebliche Lücken in der Beherrschung der deutschen Sprache auf, so sind diese bis zum Ende des ersten Semesters zu schliessen. Im Zweifelsfall kann die Departementsleiterin/der Departementsleiter eine Prüfung auf dem Niveau C2 anordnen, deren Kosten zulasten der/des Studierenden geht. Nichtbestehen führt zur Entlassung aus dem Studiengang.

---

<sup>2</sup> § 9bis eingefügt am 15. April 2015.

- c. Teilzeitstudium § 10. <sup>3</sup> Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gelten die gleichen Bedingungen wie die für die Zulassung zu einem Vollzeitstudium.
- d. Berufliche oder praktische Tätigkeit § 11. <sup>4</sup> <sup>1</sup>Die einzelnen Studienordnungen regeln die beruflichen Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit einem Studium an der Hochschule.
1. Im allgemeinen <sup>2</sup>Während eines Teilzeitstudiums wird eine gleichzeitige berufliche Tätigkeit nicht verlangt.
2. Berufsbegleitendes Studium § 12. <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zu einem berufsbegleitenden Studium ist die schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beizubringen, dass sie/er mit dem Studium einverstanden ist. Ob die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser seine Zustimmung vor, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
- <sup>5</sup> <sup>2</sup>Während des Studiums muss eine Stelle mit einem Pensum, verteilt auf die ganze Studienzeit, von insgesamt wenigstens 180 Tagen an einem Kindergarten, an einer Schule des belegten Schwerpunktes oder an einer Regelschule versehen werden. Kann keine Stelle gefunden werden, so ist eine Zulassung zum Studiengang nur ausnahmsweise möglich. In diesem Fall ist während der Dauer des Studiums ein begleitetes Praktikum von insgesamt 72 Tagen zu absolvieren. Eine allfällige Entschädigung an die Person, die das Praktikum leitet, geht zulasten der/des Studierenden.
- <sup>3</sup>Bei Stellenverlust während des Studiums ist fehlende Berufstätigkeit in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren.

---

<sup>3</sup> § 10 Marginale geändert am 15. April 2015.

<sup>4</sup> § 11 Marginale geändert am 15. April 2015.

<sup>5</sup> § 12 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 2014.

<sup>6</sup> <sup>4</sup>Studierende im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung, arbeiten im Berufsfeld der Heilpädagogischen Früherziehung oder in einem verwandten Berufsfeld der Betreuung und Förderung von Kindern bis zum zurückgelegten sechsten Altersjahr. Diese Tätigkeit erfolgt in Einrichtungen der frühen Förderung und Bildung, der Logopädie, der Psychomotoriktherapie, der Sozialpädagogik oder der Regel- und der Sonderschulung auf Kindergartenstufe, und zwar im Umfang von 20 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte). Mindestens ein Viertel dieser Tätigkeit muss im Berufsfeld der Heilpädagogischen Früherziehung absolviert werden. Kann diese Tätigkeit nur in der Form eines Praktikums erbracht werden, so geht eine allfällige Entschädigung für die Person, die das Praktikum leitet, zulasten der Hochschule.

<sup>5</sup>Über die Anerkennung des Arbeitsplatzes beziehungsweise des Praktikumsplatzes entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter.

d. Zulassung mit abweichender Vorbildung § 13. Personen mit anderer gleichwertiger Vorbildung und praktischer Erfahrung kann die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters zum Studium zulassen.

Studierende mit Behinderung § 14. <sup>1</sup>Studierende, die eine Behinderung oder ein Geburtsgebrechen im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung nachweisen, können, sofern die Behinderung die Studierfähigkeit beeinträchtigt, einen Ausgleich des Nachteils, von dem sie betroffen sind, beanspruchen, und zwar bei der Zulassung zum Studium, bei der Beurteilung der Eignung nach § 13, bei der zulässigen Studiendauer wie auch bei den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Die Massnahmen zum Ausgleich des Nachteils müssen notwendig, angemessen und geeignet sein. Das Studienziel gemäss einschlägiger Studienordnung muss in vollem Umfang erreicht werden können.

---

<sup>6</sup> § 12 Abs. 4 Fassung vom 2. Dezember 2014.

<sup>3</sup>Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch so rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Abklärungen die Massnahmen noch zu einem für alle Beteiligten zumutbaren Zeitpunkt getroffen werden können. Nachträgliche Gesuche werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Das Gesuch ist der Departementsleiterin/dem Departementsleiter einzureichen. Diese/dieser entscheidet nach Anhörung der für den Schwerpunkt oder für den Studiengang zuständigen Person und nach Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten über das Gesuch und über die einzelnen Massnahmen.

<sup>5</sup>Die Rektorin/der Rektor erlässt Richtlinien insbesondere über die für die Ausgleichung zulässigen Möglichkeiten.

## Eignung

§ 15. <sup>7</sup> <sup>1</sup>Studierende, bei denen im Verlauf des ersten Studienjahres erhebliche Zweifel über die Eignung für das Studium oder für den Beruf auftreten, haben ihre Eignung bei einer von der Hochschule bezeichneten Institution auf eigene Kosten abklären zu lassen. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter bezeichnet von den Studierenden im Vollzeitstudium bis spätestens 15. März, von den übrigen Studierenden bis spätestens 31. Mai des ersten Studienjahres diejenigen, die sich einer Eignungsabklärung unterziehen müssen.

<sup>8</sup> <sup>1bis</sup>Der Entscheid, ob das Studium über das erste Studienjahr hinaus fortgesetzt werden kann, fällt auf Antrag der Departementsleiterin/ des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor bei Studierenden im Vollzeitstudium spätestens bis zum darauf folgenden 30. April, bei den übrigen Studierenden bis spätestens 15. Juli.

<sup>2</sup>Eine Wiederaufnahme des Studiums ist frühestens drei Jahre nach Entlassung aus dem Studiengang möglich. Sie setzt eine Eignungsabklärung durch eine von der Hochschule bezeichnete Institution voraus.

---

<sup>7</sup> § 15 Abs. 1 Fassung vom 24. Juni 2014.

<sup>8</sup> § 15 Abs. 1bis eingefügt am 24. Juni 2014.

Meldung von  
Strafverfahren

§ 16. <sup>1</sup>Wird gegen eine Studierende/einen Studierenden ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Sexualdelikte mit Minderjährigen oder mit abhängigen Personen oder wegen Verdachts auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Kinderpornographie gemäss StGB Art. 197<sup>9</sup> eingeleitet, so hat sie/er dies der Rektorin/dem Rektor unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor trifft nach Anhörung der Departementsleiterin/des Departementsleiters die gegebenenfalls notwendigen Massnahmen wie zusätzliche Begleitung während des Praktikums, Anwesenheit während Lektionen und Therapieeinheiten, Überwachung durch Videoaufnahmen usw. Aufwendungen, die durch solche Massnahmen entstehen, können der/dem Studierenden in Rechnung gestellt werden, falls diese/dieser später rechtskräftig verurteilt wird.

<sup>3</sup>Meldet die/der Studierende die Einleitung des Strafverfahrens nicht und erfährt die Hochschule von diesem auf andere Weise, so kann sie/ihn die Rektorin/der Rektor bis zum rechtskräftigen Entscheid von der Fortsetzung des Studiums suspendieren. Die/der Studierende ist vorher anzuhören.

Wegweisung

§ 17. Wird die/der Studierende wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen oder mit abhängigen Personen oder wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Kinderpornographie gemäss StGB Art. 197<sup>10</sup> rechtskräftig verurteilt, so kann sie/ihn der Hochschulrat auf Antrag der Rektorin/des Rektors von der Hochschule wegweisen. Die/der Studierende ist vorher anzuhören.

Aufschub der  
Diplomierung

§ 18. Erfährt die Hochschule von der Einleitung des Strafverfahrens in einem Zeitpunkt, da der Studiengang abgeschlossen, das entsprechende Diplom aber noch nicht ausgehändigt ist, so kann sie dieses zunächst bis zum Entscheid, ob Anklage erhoben wird, zurückbehalten. Wird Anklage erhoben, so wird in der Regel der Entscheid über die Abgabe aufgeschoben, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Im Fall einer Verurteilung wird die Aushändigung des Diploms in der Regel für eine Dauer von einem Jahr bis fünf Jahre ausgesetzt. § 19 Abs. 2 ist analog anzuwenden.

---

<sup>9</sup> SR 311.0.

<sup>10</sup> SR 311.0.



Suspendierung des Diploms § 19. <sup>1</sup>Wird die Inhaberin/der Inhaber eines Diploms, das die Hochschule oder das Heilpädagogische Seminar Zürich ausgestellt hat, wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen oder mit abhängigen Personen oder wegen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Kinderpornographie gemäss StGB Art. 197<sup>11</sup> rechtskräftig verurteilt, so kann die Hochschule die Wirksamkeit des Diploms für die Dauer von einem Jahr bis höchstens fünf Jahre suspendieren.

<sup>2</sup>Der Beginn, da die Massnahme wirksam wird, und der Fristenlauf richten sich nach StGB Art. 67a<sup>12</sup>. Wird ein allfälliges Berufsverbot nach StGB Art. 67<sup>13</sup> vorzeitig aufgehoben, so kann die Hochschule auf Gesuch hin die Suspendierung vorzeitig beenden.

Zurechnung  
a. Vollzeit- und  
Teilzeitstudium § 20. In den Vollzeit- und in den Teilzeitstudien werden die Aufzunehmenden den Kantonen wie folgt zugerechnet:

1. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt und während mindestens eines Jahres ununterbrochen im Kanton gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind, dem betreffenden Kanton; als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes und die Leistung von Militärdienst.
2. Studierende, die am Stichtag das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.
3. Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem zugewiesenen Kanton.

---

<sup>11</sup> SR 311.0.

<sup>12</sup> SR 311.0.

<sup>13</sup> SR 311.0

4. Ausländerinnen/Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, das dreissigste Altersjahr am Stichtag noch nicht zurückgelegt haben und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllen, dem Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes.
  5. Schweizerinnen/Schweizer, die im Ausland wohnen und am Stichtag das dreissigste Altersjahr zurückgelegt haben, dem Heimatkanton; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
  6. In allen übrigen Fällen werden sie dem Kanton zugerechnet, in dem sich am Stichtag der Wohnsitz der Eltern befindet oder in dem sich deren letzter Wohnsitz befand beziehungsweise in dem sich der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet oder befand.
- b. Berufsbegleitendes Studium § 21. In den berufsbegleitenden Studien werden die Aufzunehmenden nach dem Arbeitsort den Kantonen zugerechnet.
- c. Stichtag § 22. Massgeblich ist der Wohnsitz beziehungsweise der Arbeitsort am 1. Februar des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.
- d. Gültigkeit § 23. Die Zurechnung bleibt während der ganzen Dauer des Studiums unverändert.
- e. Sonderfälle § 24. Die Rektorin/der Rektor kann in besonderen Fällen wie Studienunterbruch von diesen Regeln abweichen.
- Zulassungsbeschränkungen
- a. Festlegung der Plätze § 25. Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Aufzunehmenden die vorhandenen Studienplätze, so legt der Hochschulrat spätestens neun Monate im Voraus fest, wie viele Bewerberinnen und Bewerber in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden.

- b. Reihenfolge der Aufnahme
1. Im allgemeinen
- § 26. Im Fall von Zulassungsbeschränkungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in folgender Reihenfolge aufgenommen:
1. <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten mit Wohnsitz (Vollzeit- oder Teilzeitstudium) oder mit Arbeitsort (berufsbegleitendes Studium) in einem Trägerkanton. Bewerberinnen und Bewerber aus Vertragskantonen sind den Kandidatinnen und Kandidaten aus den Trägerkantonen gleichgestellt, wenn und soweit für die Bereiche, die von den Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, innerhalb der Schweiz keine anderen vergleichbaren und zumutbaren Ausbildungsgänge bestehen.  
  
<sup>2</sup>Die Plätze, die den Kandidatinnen und Kandidaten aus den einzelnen Trägerkantonen zustehen, werden für jeden einzelnen Studiengang nach den Vorschriften über die Zuteilung der Sitze im Nationalrat im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 1. Januar des vorausgehenden Jahres berechnet. Plätze, die nicht beansprucht werden, werden nach der gleichen Regel auf die Kantone, die nicht voll berücksichtigt werden können, verteilt.  
  
<sup>3</sup>Die Zurechnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den einzelnen Kantonen richtet sich nach § 20.
  2. Übrige Kandidatinnen und Kandidaten.
  3. Für Kurse, die im Auftrag Dritter oder mit deren besonderer finanzieller Beteiligung durchgeführt werden, gelten allfällige besondere Zuteilungsregeln.
2. Innerhalb der Zuteilungsgruppe pro Kanton
- § 27. <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Plätze, die in einem Studiengang einem Kanton oder allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 26 Ziffer 2 zusammen zustehen, so richtet die Zulassung pro Kanton beziehungsweise der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nach folgender Reihenfolge:

1. Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zweimal mangels Platz nicht zugelassen worden sind;
2. die restlichen Plätze nach dem Alter. Zu diesem Zweck werden die Kandidatinnen und Kandidaten in drei Gruppen eingeteilt:
  - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
  - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 30. Altersjahr vollendet, das 40. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben;
  - Kandidatinnen und Kandidaten, die das 40. Altersjahr vollendet haben.

<sup>2</sup>Innerhalb einer Altersgruppe werden zuerst diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen die bereits einmal mangels Platz nicht zugelassen worden sind. Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten diese Bedingung erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so haben diejenigen mit dem höheren Alter den Vorrang.

<sup>3</sup>Die nach dem Alter zu vergebenden Plätze werden den drei Gruppen im gleichen Verhältnis, wie sich die sämtlichen für den betreffenden Studiengang Angemeldeten auf die drei Altersklassen verteilen, zugewiesen. Es gelten die üblichen Rundungsregeln.

<sup>4</sup>Stichtag ist der 1. September des Jahres, in dem das Studium begonnen wird.

Zuständigkeit	§ 28. Den Entscheid über die Zuteilung trifft die Rektorin/der Rektor.
Hörerinnen und Hörer	§ 29. <sup>1</sup> Im Rahmen der vorhandenen Plätze entscheidet die Departementsleiterin/der Departementsleiter über die Zulassung von Hörerinnen und Hörern, die ein hinreichendes Interesse an der Belegung einzelner Studienteile nachweisen.

<sup>2</sup>Hörerinnen und Hörer können weder Prüfungen ablegen noch Punkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) erwerben.

Anmeldetermin und Anmeldeform § 30. Anmeldeschluss ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, jeweils der 15. Januar, bei Beginn des Studienganges mit dem zweiten Semester des Studienjahres der vorangehende 15. Juli. Die Anmeldung muss mit dem Formular erfolgen, das auf dem Sekretariat der Hochschule erhältlich ist.

Anrechnung des Studiums  
a. Grundsätze § 31. <sup>1</sup>Sämtliche Lerninhalte werden als zeitlich abgegrenzte Module vermittelt. Ein Modul kann aus mehreren Teilen bestehen. Es gibt Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Module werden mit ECTS-Punkten bewertet. Massgeblich ist der jeweilige Studienführer.

<sup>2</sup>Ein Modul gilt als bestanden, wenn

- a. die entsprechenden Veranstaltungen besucht worden sind und
- b. innerhalb des Moduls oder im Anschluss daran eine Eigenleistung, beispielsweise durch einen Bericht, durch eine Fallanalyse, durch ein Referat oder durch eine Reflexion, erbracht worden ist.

<sup>3</sup>Werden die Punkte nicht erteilt, so muss je nach den Umständen die Veranstaltung nochmals besucht oder eine besondere, gegebenenfalls zusätzliche Leistung erbracht werden.

<sup>14</sup> <sup>3bis</sup>Module mit Leistungsnachweis können zweimal wiederholt werden.

<sup>4</sup>Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Erteilung von Kreditpunkten gleichmässig gehandhabt wird.

---

<sup>14</sup> § 31 Abs. 3bis eingefügt am 24. Juni 2014.

- b. Zuständigkeit § 32. Die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent legt die Anforderungen fest und entscheidet, ob der/dem einzelnen Studierenden für eine bestimmte Veranstaltung die Kreditpunkte erteilt werden und, im Fall der Verweigerung, welche Leistung bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden muss, damit die Punkte doch noch gewährt werden können.
- Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses § 33. Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses werden als Ergänzung zu Prüfungen geeignete, nichtselektionierende Verfahren eingesetzt. Mögliche Formen sind unter anderem:
- a. Nichtselektionierende Formen
- a. individuelle Lernvereinbarungen,
  - b. Standortgespräche,
  - c. Schlussauswertungen.
- b. Prüfungen § 34. Das Studium wird mit Prüfungen abgeschlossen. Diese können bereits während des Studiums nach Abschluss des betreffenden Faches oder des betreffenden Moduls abgenommen werden.
- Anerkennung an anderen Institutionen erbrachter Leistungen § 35. <sup>1</sup>Die einzelnen Studienordnungen legen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, fest, welche und wie viele Studienteile, die an anderen Ausbildungsinstituten erworben worden sind, anerkannt werden.
- <sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, welche allfällig anderweitig erworbenen Studienteile, die nicht nach Abs. 1 anerkannt werden, angerechnet werden können.
- Studienunterbruch § 36. <sup>1</sup>Auf Gesuch hin kann das Studium unterbrochen werden. Der Abschluss muss innerhalb von sechs Jahren, vom Studienbeginn an gerechnet, erfolgen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, eine Arbeit oder eine Prüfung wegen ungenügender Ergebnisse zu wiederholen.

<sup>15</sup> <sup>2</sup>Wird das Studium für mehr als ein Jahr unterbrochen, so gelten grundsätzlich die bei der Wiederaufnahme des Studiums geltenden Vorschriften.

## Praktika

§ 37. <sup>1</sup>Der von der/vom Studierenden ausgewählte Praxisort bedarf der Genehmigung durch die zuständige Dozentin/den zuständigen Dozenten.

<sup>2</sup>Ob ein Praktikum bestanden ist, entscheidet nach Anhörung der Praktikumsleiterin/des Praktikumsleiters die zuständige Dozentin/der zuständige Dozent. Nichtbestandene Praktika können einmal wiederholt werden. Die Departementsleiterin/der Departementsleiter regelt die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt der Wiederholung. In der Zwischenzeit kann das Studium fortgesetzt werden.

<sup>3</sup>Wer ein Praktikum auch bei der Wiederholung nicht besteht, scheidet aus der Hochschule aus.

## Studiengeld

§ 38. <sup>1</sup>Das Studiengeld beträgt pro Semester (einschliesslich Prüfungen):

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a. | Vollzeitstudium                                    | Fr. 900.-; |
| b. | Teilzeitstudium und<br>berufsbegleitendes Studium, | Fr. 750.-; |
| c. | Zusätzlicher Schwerpunkt                           | Fr. 340.-; |
| d. | Studium Gebärdensprachdolmetschen                  | Fr. 925.-. |

<sup>2</sup>Das Studiengeld wird zweimal jährlich mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen eingefordert.

<sup>3</sup>Austauschstudierenden kann das Studiengeld erlassen werden.

---

<sup>15</sup> § 36 Abs. 2 eingefügt am 24. Juni 2014.

Hörerinnen und Hörer	§ 39. Hörerinnen und Hörer bezahlen pro besuchte Lektion Fr. 30.-.
Verspätete Anmeldung	§ 40. Wer sich verspätet anmeldet, hat, sofern die Aufnahme im Hinblick auf die verfügbaren Plätze noch möglich ist, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.
Nichtaufnahme des Studiums	§ 41. Wer trotz Zusicherung des Studienplatzes und anschließender Bestätigung durch die angemeldete Person das Studium nicht aufnimmt, hat, wenn die Abmeldung bis Ende Juni erfolgt, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen, bei späterem Verzicht eine solche von Fr. 1000.-.
Nichtweiterführung des Studiums	§ 42. Wer ohne triftigen Grund erst nach dem 31. Mai beziehungsweise nach dem 30. November der Schulleitung mitteilt, dass sie/er im folgenden Semester das Studium nicht fortzusetzen gedenkt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen. Nichtbestandene Prüfung gilt als triftiger Grund.
Vorzeitiger Austritt	§ 43. Das Studiengeld für das laufende Semester ist auch bei vorzeitigem Austritt in vollem Umfang geschuldet.
Wiederaufnahme des Studiums	§ 44. Wer nach einem Unterbruch das Studium wieder aufnimmt, hat eine Gebühr von Fr. 150.- zu bezahlen.
Besondere Prüfungsgebühren	§ 45. <sup>1</sup> Für jede Arbeit und Prüfung, die wegen einer ungenügenden Note wiederholt werden muss, wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.  <sup>2</sup> Für Aufnahmeprüfungen wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.
Erlass von Gebühren	§ 46. In Härtefällen kann auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters die Rektorin/der Rektor Studien-gelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen.



- Praktika § 47. <sup>1</sup>Wird ein Praktikum notwendig, weil die/der Studierende, die/der sich im berufsbegleitenden Studium ausbilden lässt, die Berufstätigkeit freiwillig aufgibt, so gehen die entsprechenden Aufwendungen und Entschädigungen zulasten der/des Studierenden.
- <sup>2</sup>Muss ein Praktikum wegen Nichtbestehens wiederholt werden, so gehen die entsprechenden Aufwendungen und Entschädigungen zulasten der/des Studierenden.
- Ausweis § 48. <sup>1</sup>Wer das Studium mit Erfolg abgeschlossen, insbesondere die Prüfungen bestanden hat sowie die im Minimum geforderten ECTS-Punkte und die gegebenenfalls während des Studiums zu erbringenden Zusatzleistungen nachweist, erhält den entsprechenden Ausweis. Die Bezeichnung im Einzelnen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beziehungsweise des zuständigen Bundesamtes über die Anerkennung von Diplomen.
- <sup>2</sup>Der Ausweis bestätigt das mit Erfolg abgeschlossene fachliche Studium. Über die Zulassung zum Schuldienst oder zu einer ausserschulischen Tätigkeit, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung unterstützt wird, entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
- Geheimhaltungspflicht § 49. <sup>1</sup>Informationen, die die Studierenden im Rahmen des Studiums an der Hochschule zur Kenntnis bekommen und die den Persönlichkeitsschutz Dritter berühren, dürfen unberechtigten Personen nicht weitergegeben werden.

<sup>16</sup> <sup>2</sup>Insbesondere ist darauf zu achten, dass in schriftlichen Arbeiten durch geeignete Massnahmen der Daten- und der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleiben. Kann wegen der Art der Arbeit der Schutz nicht vollumfänglich sichergestellt werden, erweisen sich jedoch die Angaben oder Teile, die sich nicht voll schützen lassen, für die Erstellung der Arbeit als unentbehrlich oder von hohem fachlichem Wert, so können die entsprechenden Teile als vertraulich bezeichnet und für die Einsichtnahme durch Dritte gesperrt werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Einsichtnahme durch die zuständige Departementsleiterin/den zuständigen Departementsleiter, durch die Rektorin/den Rektor und, im Fall einer Beschwerde, durch die Rechtsmittelinstanzen und durch die von diesen beauftragten Personen.

<sup>17</sup> <sup>3</sup>Arbeiten solcher Art müssen die Ausnahme bleiben. Der Entscheid über die Sperrung obliegt der Person, unter dessen Leitung die Arbeit erstellt wird.

Urheberrechte  
a. Grundsatz

§ 49bis. <sup>18</sup> <sup>1</sup>Die Urheberrechte von Abschlussarbeiten und von in deren Zusammenhang entstandenen Werken, wie Lehrmittel, audiovisuelle Mittel und Computerprogramme, gehören der Person, die sie verfasst hat.

<sup>2</sup>Haben sich mehrere Personen an der Erstellung der Arbeit oder des Werkes beteiligt, so sind die Bestimmungen über das Urheberrecht sinngemäss auf alle Verfasserinnen und Verfasser anzuwenden.

b. Verwertung  
1. Durch die  
Hochschule

§ 49ter. <sup>19</sup> <sup>1</sup>Die Hochschule kann innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Arbeit erklären, ob sie die Arbeit und die in deren Zusammenhang entstandenen Werke selber, insbesondere durch Publikation auf ihrer Plattform oder in einem von ihr bestimmten Verlag, verwerten will.

---

<sup>16</sup> § 49 Abs. 2 eingefügt am 28. Februar 2011.

<sup>17</sup> § 49 Abs. 3 eingefügt am 28. Februar 2011.

<sup>18</sup> § 49bis eingefügt am 28. Februar 2011.

<sup>19</sup> § 49ter eingefügt am 28. Februar 2011.

<sup>2</sup>Setzt die Verbreitung im Internet oder durch Druck eine Bearbeitung der Arbeit oder des Werkes voraus, so ist die vorgängige Zustimmung der Verfasserin/des Verfassers einzuholen.

<sup>3</sup>Durch Vereinbarung mit der Verfasserin/dem Verfasser wird die Verwendung allfälliger Ergebnisse, die aus der Veröffentlichung erzielt werden, geregelt.

2. Durch die Verfasserin/den Verfasser
- § 49quater. <sup>20</sup> <sup>1</sup>Macht die Hochschule von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch, so steht das Recht der Verfasserin/dem Verfasser selber zu. Bei der Verwertung darf sie/er auf die Hochschule nur hinweisen, wenn
- a. die Arbeit oder das Werk von der Hochschule in einem förmlichen Verfahren bewertet worden ist und
  - b. die Bewertung auf mindestens genügend gelautet hat.

<sup>2</sup>Die Verfasserin/der Verfasser haftet vollumfänglich für Schaden, der der Hochschule aus Nichtbeachtung der Bedingungen gemäss Abs. 1 entsteht.

- Aufhebung geltenden Rechts
- § 50. <sup>1</sup>Die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Für Studierende, die vor dem 1. August 2011 das Studium aufgenommen haben, gilt weiterhin die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005.

- Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 15. April 2015
- § 50bis. <sup>21</sup> Die Änderungen vom 15. April 2015 gelten für alle Studierenden, die nach dem 31. August 2016 das Studium aufnehmen.

<sup>20</sup> § 49quater eingefügt am 28. Februar 2011.

<sup>21</sup> § 50bis. eingefügt am 15. April 2015.

Inkrafttreten § 51. Die Studienordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 7. Dezember 2010

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:

Dr. Sebastian Brändli

Die Aktuarin:

Irene Forster Meier

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 28. Februar 2011 am 1. April 2011
- 24. Juni 2014 am 1. August 2014
- 2. Dezember 2014 am 1. Januar 2015
- 15. April 2015 am 1. Mai 2015

## Studienordnung für Pädagogisch-therapeutische Berufe

---

Beschluss des Hochschulrates vom 22. September 2005

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt auf § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

*beschliesst:*

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich § 1. Dieser Erlass regelt das Studium in den Richtungen Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Stufe des Studiums und Titel § 2. <sup>1</sup>Das Studium in Logopädie und in Psychomotoriktherapie erfolgt auf der Bachelorstufe.

<sup>2</sup>Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Logopädie“ beziehungsweise „Bachelor of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Psychomotoriktherapie“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Logopädin (EDK)“/„diplomierter Logopäde (EDK)“ beziehungsweise „diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)“/„diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)“ zu bezeichnen.

Ziel des Studiums	<p>§ 3. <sup>1</sup> <sup>1</sup>Das Studium eines Pädagogisch-therapeutischen Berufes vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen, die sie im Rahmen ihres Berufes befähigen zur</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Diagnostik und Therapie von Personen mit Sprach- oder mit Bewegungs- und Entwicklungsauffälligkeiten und zur</li><li>2. Beratung und zur Zusammenarbeit mit dem Umfeld (unter anderem Eltern, Lehrerinnen und Lehrern).</li></ol> <p><sup>2</sup>Das Studium befähigt zur Ausübung des Berufes mit allen Altersklassen.</p>
Zulassung zum Studium	<p>§ 4. <sup>2</sup> <sup>1</sup>Zum Studium in Logopädie werden zugelassen</p>
a. Logopädie	
1. Schulische Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,</li><li>2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>3</sup> bestanden haben,</li></ol>

---

<sup>1</sup> § 3 Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>2</sup> § 4 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>3</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises, oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissenstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passarellenreglement) vom 4. März 2004<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.

2. Weitere Voraussetzungen § 5. Die Zulassung zum Studium in Logopädie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
  - a. <sup>5</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.
  - b. Ein phoniatisches Zeugnis einer Spezialärztin/eines Spezialarztes für Phoniatrie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten bestätigt, dass keine Beeinträchtigung in den Bereichen Gehör, Stimme, Sprech- und Redefähigkeit vorliegt. Die Kosten des Zeugnisses gehen zulasten der Kandidatin/des Kandidaten.
  - c. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.

---

<sup>4</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

<sup>5</sup> § 5 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- d. Die Kandidatin/der Kandidat beherrscht die deutsche Sprache.
- b. Psychomotoriktherapie
1. Schulische Voraussetzungen
- § 6. <sup>6</sup> <sup>1</sup>Zum Studium in Psychomotoriktherapie werden zugelassen
1. Inhaberinnen und Inhaber eines gymnasialen Maturitätsausweises, eines von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiploms oder des Abschlusses einer Fachhochschule,
  2. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>7</sup> bestanden haben,
  3. Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, eines Fachmittelschulausweises oder des Abschlusses einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung, sofern sie sich vor Beginn der Ausbildung auf Grund einer Ergänzungsprüfung über einen Allgemeinwissensstand, der dem gymnasialen Maturitätsniveau entspricht, ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Reglementes über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> § 6 Fassung vom 3. März 2008.

<sup>7</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.

<sup>8</sup> Heute Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011. Sammlung 4.2.1.3.



<sup>2</sup>Personen ohne Lehrdiplom haben ein Sozialpraktikum von wenigstens drei Monaten in einer Institution, die von der Hochschule anerkannt ist, zu absolvieren. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall anstelle des Sozialpraktikums eine geeignete pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit als hinreichende Voraussetzung anerkennen.

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 2. Weitere Voraussetzungen      | <p>§ 7. Die Zulassung zum Studium in Psychomotoriktherapie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:</p> <p>a. <sup>9</sup> Die Bedingungen der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§ 9ff. sind erfüllt.</p> <p>b. Die Aufnahmeprüfung vor Beginn des Studienganges ist bestanden.</p> |
| c. Entscheid über die Zulassung | <p>§ 8. Den Entscheid über die Zulassung trifft die Departementsleiterin/der Departementsleiter.</p>  |
| Studienform und -dauer          | <p>§ 9. <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Studium dauert, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, drei Jahre. Als Teilzeitstudium darf es fünf Jahre nicht überschreiten.</p>  |
| Studienumfang                   | <p>§ 10. Während des Studiums ist eine Arbeitsleistung von 180 Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) zu erbringen.</p>   |
| Studienformen                   | <p>§ 11. <sup>1</sup>Studienformen sind:</p> <p>a. Kontaktstudium,</p>  |

---

<sup>9</sup> § 7 litt. a Fassung vom 7. Dezember 2010.

- b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen,
- c. Praktikum,
- d. Selbststudium,
- e. Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erzielen sind.

Praktische  
Ausbildung

§ 12. Die praktische Ausbildung umfasst 25 bis 35% der gesamten Studienzeit.

Anrechnung der  
Module  
a. Grundsätze

§ 13. <sup>10</sup>

b. Zuständigkeit

§ 14. <sup>11</sup>

## B. Studienrichtung Logopädie

Ziel des Studiums  
in Logopädie

§ 15. <sup>12</sup> Das Studium in Logopädie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Personen, deren Möglichkeiten der Kommunikation beeinträchtigt oder gefährdet sind oder Probleme im Bereich des Schluckens haben. Die Ausbildung befähigt insbesondere zu folgenden Tätigkeiten:

<sup>10</sup> § 13 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>11</sup> § 14 aufgehoben am 8. Dezember 2009.

<sup>12</sup> § 15 Fassung vom 17. September 2008.

1. Abklärung und Diagnose von Sprach-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der sprachlichen Kommunikation, insbesondere der Stimme und des Sprechens, bei Störungen des mündlichen und des schriftlichen Gebrauchs der Sprache sowie bei Störungen des Schluckvorganges,
3. Präventive Fördermassnahmen im Bereich von Sprache und Kommunikation, Beratung von Personen mit Sprachbehinderungen und von Bezugspersonen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit.

## Studienbereiche

§ 16. <sup>13</sup> Das Studium in Logopädie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie,
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
4. Medizinische Grundlagen insbesondere die für die Logopädie wesentlichen Bereiche,
5. Grundlagen der Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Recht, Sozialversicherung und ökonomische Grundlagen,
8. Grundlagen der Logopädie,
9. Prävention und Integration,

---

<sup>13</sup> § 16 Fassung vom 25. Juni 2015.

10. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Kindern und Jugendlichen,
11. Logopädische Diagnostik und Therapie bei Erwachsenen,
12. Kooperation und Beratung,
13. Eigenerfahrung hinsichtlich Atmung, Stimmbildung, Sprachgebrauch usw.,
14. Berufspraxis.

Umfang und Betreuung der berufspraktischen Ausbildung

§ 17. <sup>14</sup> <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung entspricht 45 bis 63 ECTS-Punkten. Von diesen werden 32 ECTS-Punkte durch die Praktika erworben, die restlichen im Rahmen der übrigen Ausbildung an der Hochschule.

<sup>2</sup>Die Studierenden in ihrer praktischen Tätigkeit werden von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen begleitet und beurteilt.

b. Art und Umfang der Praktika

§ 18. <sup>15</sup> Praktika sind in folgendem Umfang zu absolvieren:

P1	Intervention Kindersprache	10 ECTS-Punkte
P2	Bereich Prävention: Entwicklungsförderung	3 ECTS-Punkte
P3	Erwachsene	6 ECTS-Punkte
P4	Vertiefung nach Wahl: Bereich Kinder oder Bereich Erwachsene	13 ECTS-Punkte
Total		32 ECTS-Punkte

Zwischensemester

§ 19. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.

<sup>14</sup> § 17 Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>15</sup> § 18 Fassung vom 25. Juni 2015.

### C. Studienrichtung Psychomotoriktherapie

Ziel des Studiums  
in Psychomotorik-  
therapie

§ 20. Das Studium in Psychomotoriktherapie vermittelt den Studierenden Wissens- und Handlungskompetenzen wie auch persönliche und soziale Kompetenzen für die eigenverantwortliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Bewegungs- oder Entwicklungsauffälligkeiten aufweisen. Die Ausbildung befähigt spezifisch zu folgenden Tätigkeiten:

1. Prävention von Entwicklungsstörungen in den Bereichen der Wahrnehmung, der Bewegung und des Verhaltens sowie Beratung von Personen mit Bewegungsstörungen und von Bezugspersonen,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Therapien und Fördermassnahmen,
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Studienbereiche

§ 21. <sup>16</sup> Das Studium in Psychomotoriktherapie umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:

1. Pädagogik und Heilpädagogik,
2. Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie,
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen,
4. Medizinische Grundlagen,
5. Grundlagen der Diagnostik,
6. Forschung und Entwicklung,
7. Recht, Sozialversicherung und ökonomische Grundlagen,

---

<sup>16</sup> § 21 Fassung vom 25. Juni 2015.

8. Konzepte der Psychomotorik,
9. Bewegungsentwicklung, Bewegungsförderung,
10. Prävention und Integration,
11. Diagnostik von Bewegungs- und Entwicklungsauffälligkeiten,
12. Bedeutung des Spiels in der kindlichen Entwicklung und sein Einsatz in der Therapie,
13. Ausgewählte Entwicklungsbereiche und ihre Störungen,
14. Kooperation und Beratung,
15. Selbsterfahrung im Bereich der therapeutischen Körper- und Bewegungsarbeit,
16. Berufspraxis.

Umfang und  
Betreuung der  
berufspraktischen  
Ausbildung

§ 22. <sup>17</sup> <sup>1</sup>Die berufspraktische Ausbildung entspricht 45 bis 63 ECTS-Punkten. Von diesen werden 32 ECTS-Punkte durch die Praktika erworben, die restlichen im Rahmen der übrigen Ausbildung an der Hochschule.

<sup>2</sup>Die Studierenden in ihrer praktischen Tätigkeit werden von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen begleitet und beurteilt.

---

<sup>17</sup> § 22. Fassung vom 25. Juni 2015.

Art und Umfang der Praktika	§ 23. <sup>18</sup> Praktika sind in folgendem Umfang zu absolvieren:	
	P1	Bewegungsförderung/Diagnostik in unterschiedlichen Settings 6 ECTS-Punkte
	P2	Bereich Prävention: Entwicklungsförderung 3 ECTS-Punkte
	P3	Therapiepraktikum 1 8 ECTS-Punkte
	P4	Therapiepraktikum 2 15 ECTS-Punkte
	Total	32 ECTS-Punkte
Zwischensemester	§ 24. In den Zwischensemestern können Blockpraktika in verschiedenen Einrichtungen sowie Studienwochen zur Vertiefung einzelner Probleme durchgeführt werden.	

#### D. Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht	§ 25. <sup>19</sup> Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet. Für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung beginnen, gilt subsidiär die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.	
Aufhebung geltenden Rechts	§ 26. <sup>1</sup> Die Studienordnung für das Departement Pädagogisch-therapeutische Berufe vom 24. Oktober 2000 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 2.	
	<sup>2</sup> Die bisherigen Bestimmungen gelten weiter für die Studierenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben.	

---

<sup>18</sup> § 23 Fassung vom 25. Juni 2015.

<sup>19</sup> § 25 Fassung vom 7. Dezember 2010.

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 25. Juni 2015 § 26bis. <sup>20</sup> Die Änderungen vom 25. Juni 2015 gelten für alle Studiengänge, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.

Inkrafttreten § 27. <sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für die Studiengänge, die ab 1. September 2006 beginnen.

Zürich, 22. September 2005

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:	Der Aktuar:
Dr. Sebastian Brändli	Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderungen vom

- 3. März 2008 am 1. April 2008
- 17. September 2008: §§ 16, 18, 21 am 1. September 2009, die übrigen am 1. Oktober 2008
- 23. September 2009 am 24. September 2009
- 8. Dezember 2009 am 1. Januar 2010
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011
- 25. Juni 2015 am 1. August 2015

2. September 2015  
HPHPG846/CenturyG

---

<sup>20</sup> § 26bis eingefügt am 25. Juni 2015.  
54